

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## SHS-Südharzer Hydraulik Service GmbH

### 1. Geltung / Angebote

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen Lieferungen und sonstigen Leistungen jedweder Art auch wenn nicht zusätzlich darauf hingewiesen wird .
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SHS-Südharzer Hydraulik Service GmbH gelten auch dann , wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt . Mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert .
- (3) Gegenbestätigung Seitens des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts – Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen .
- (4) Die Angebote der SHS-Südharzer Hydraulik Service GmbH sind freibleibend und unverbindlich . Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande .
- (5) Für Zeichnungen , Abbildungen , Maße , Gewichte oder sonstige Leistungsdaten kann grundsätzlich keine Haftung abgeleitet werden . Sie sind nur verbindlich wenn sie in der technischen Produktbeschreibung enthalten und wir sie schriftlich bestätigt haben .

### 2. Liefer – und Lieferzeit , Gefahrenübergang

- (1) Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich , wenn sie von und schriftlich bestätigt worden sind.
- (2) Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit den Zugang unserer Bestätigung .
- (3) Die Einhaltung der Liefer – und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus .
- (4) Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir wenn es für den Kunden zumutbar ist berechtigt.
- (5) Für Liefer – und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die die Lieferung vorübergehend erschweren oder unmöglich machen , auch wenn sie zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragten Dritten auftreten hat die SHS-Südharzer Hydraulik Service GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten .
- (6) Einen Rücktritt des Auftragsgebers vom Vertrag wegen Lieferverzug ist nur möglich , wenn dieser schriftlich und berechtigterweise nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den fruchtlosen Fristablauf angemahnt hat .
- (7) Ansprüche auf Ersatz von Konventionalstrafen des Auftragsgebers oder sonstige Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Liefer – und Leistungsterminen können nicht geltend gemacht werden .
- (8) Jede Gefahr geht auf den Kunden über , wenn die Ware das Werk / Lager verlässt oder an ihn übergeben wird. Mit diesen Zeitpunkt gilt die Lieferung als erfüllt. Schreibt der Kunde eine bestimmte Versand – Beförderungsart vor gehen die Mehrkosten auf den Kunden über . Bei einer Direktanlieferung ab Werk geht die Gefahr auf den Kunden über .

### 3. Mängelansprüche

- (1) Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit , Beschaffenheit und für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck eignet zu überprüfen .
- (2) Der Kunde hat offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind entsprechend unverzüglich nach Entdeckung , spätestens jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Mangelhaftungspflicht anzuzeigen.
- (3) Die Rücknahme von Waren ist generell nur nach vorheriger Vereinbarung mit unser schriftlichen Bestätigung möglich .
- (4) Erfolgt eine Retoure nicht durch unser Verschulden , so werden bei Gutschriften des Auftragsgeber alle entstandenen Kosten in Abzug gebracht . Eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20% des Warenwertes behalten wir uns ausdrücklich vor .

### 4. Haftung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Eintreffen der Ware ,Datum des Lieferscheins .
- (2) Wir haften nicht für Mängel oder Schäden , die insbesondere als nachfolgenden Gründen entstanden sind.
  - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung sowie Überbelastung
  - fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte
  - natürliche Abnutzung
  - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
  - ungeeignete Betriebsmittel
  - nicht sachgemäße Lagerung oder Wartung
  - eine nicht von Hersteller empfohlene Verwendung

- (3) Für Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate , sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist .

#### 5. Eigentumsvorbehalt / Zahlungsbedingung / Preise

- (1) Die SHS-Südharzer Hydraulik Service GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor , bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf deren Rechtsgrund oder Entstehungszeitpunkt beglichen sind .
- (2) Es gelten die auf der Rechnung vereinbarten Zahlungsbedingungen .
- (3) Bei Zahlungsverzug fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu keiner weiteren Liefer – oder Leistungserbringung verpflichtet .
- (4) Im Falle des Zahlungsverzug oder gestundeter Zahlung sind wir berechtigt , die entstandenen Kosten und Zinsen in Rechnung zu stellen und weitere Lieferungen nur gegen Barzahlung oder Vorkasse zu veranlassen .
- (5) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt die gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Vertrag ,vom Auftragsgeber zurückzuverlangen.
- (6) Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Lager der SHS -Südharzer Hydraulik Service GmbH , soweit nichts anderes vereinbart wurde .

#### 6. Recht / Erfüllungsort

- (1) Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht wird unter Ausschuss der Bestimmungen des Haager Kaufrechts (EKG/ERG) und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart .
- (2) Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnis ist Nordhausen . soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht , ist für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Anspruch und Verpflichtungen der Erfüllungsort Nordhausen
- (3) Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden , so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon unberührt .